

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

DER GEMEINDEVERBAND WASSERVERSORGUNG EDERSWILER ROGGENBURG

erlässt gestützt auf

- Art. 7 Ziffer 5 seiner Statuten folgendes

REGLEMENT:

1. ALLGEMEINES

Art. 1

1. Der Gemeindeverband Wasserversorgung, hienach GWER genannt, versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe, die Landwirtschaft und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Er sorgt für eine dauernd dem Eidg. Lebensmittelbuch entsprechende Qualität. Vorbehalten bleiben Art. 7 Abs. 2 und Art. 9.
2. Gleichzeitig gewährleistet er in diesem Rahmen einen ausreichenden Brandschutz.
3. Er erstellt und unterhält das öffentliche Hauptleitungs- und Hydrantennetz mit den zu-gehörigen Anlagen für die Beschaffung, Aufbereitung, Förderung und Speicherung des Wassers. Er unterhält ferner das Verteilnetz.
4. Der GWER übt im weitern die Aufsicht über die anderen Wasserversorgungsanlagen innerhalb der beiden Gemeinden aus.

Art. 2

1. Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt der GWER einen Wasserversorgungsrichtplan. Er ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung zu überarbeiten.

Art. 3

1. Das Haupt- und Verteilleitungs- sowie das Hydrantennetz werden durch das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) festgelegt.
2. Der Perimeter des GWP umfasst die rechtskräftig ausgeschiedenen Bau- und Ferienhauszonen bzw. das provisorisch ausgeschiedene Baugebiet.

Art. 4

1. Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung.
2. Ausserhalb des GWP-Perimeters erfolgt die Erschliessung nur gegenüber grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebieten.
3. Ausserdem kann der GWER ausnahmsweise in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
 - a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
 - b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 5

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die Erstellung und den Unterhalt des Leitungsnetzes und der Installationen, für die Kostentragung und für das Eigentum an diesen Anlagen die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und der kommunalen Baureglemente. Ferner gelten die Leitsätze des SVGW als technische Vorschriften.

Art. 6

Die Schutzzonen sind gemäss den kantonalen Bestimmungen auszuscheiden.

Art. 7

1. Der GWER ist verpflichtet, nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge Wasser abzugeben.
2. Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.
3. Zum Verbrauch auf Liegenschaften in anderen Gemeinden kann Wasser abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Vertrag geregelt.
4. Der GWER übernimmt keine über die Anforderungen des Eidg. Lebensmittelbuches hinausgehende Gewährleistung der Wasserqualität. Sie garantiert auch keinen konstanten Wasserdruck.

Art. 8

1. Die Bewohner im Gebiet des Leitungsnetzes gemäss Art. 4 sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
2. Von dieser Bezugspflicht sind sie nur entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die genügend Trinkwasser liefern, das dauernd den Anforderungen des Eidg. Lebensmittelbuches entspricht, oder wenn ihnen eigenes Wasser dieser Art in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht.

Art. 9

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen andern Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

Art. 10

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

2. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGERN.

Art. 11

Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern wird durch das vorliegende Reglement und den zugehörigen Wassertarif geregelt.

Art. 12

1. Einer Bewilligung des GWER bedürfen:
 - der Neuanschluss einer Liegenschaft.
 - die Aenderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.

2. Dem GWER ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen, insbesondere:
 - a) ein Situationsplan im Masstab des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierte Hauszuleitung.
 - b) Angaben über die Verwendung des Wassers.
 - c) soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.
 - d) vom verantwortlichen Projektverfasser, in Ausnahmefällen vom Gesuchsteller, erstellter approximativer Kostenvoranschlag der reinen Baukosten. Der provisorischen Berechnung der Anschluss-Gebühr, die vor Ausführung des Anschlusses entrichtet werden muss, werden 80% der approximativen, reinen Baukosten zu Grunde gelegt. Die definitive Berechnung erfolgt nach Bekanntgabe des aktuellen Gebäudeversicherungswertes durch die Bauherrschaft an den GWER, zu der diese mit erteilter Anschlussbewilligung verpflichtet ist.
3. Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und vom verantwortlichen Projektverfasser zu unterzeichnen.
4. Vor Erteilung der Bewilligung an den Grundeigentümer bzw. den Baurechtsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
5. Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 13

1. Einer Bewilligung des GWER bedarf ferner der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, sowie auch für das Füllen von sog. Tränkewagen und Druckfässern an öffentlichen Brunnen.
2. Sollen öffentliche Hydranten benützt werden, so ist zusätzlich die Zustimmung der Feuerwehr erforderlich. Der Anschluss ist so zu gestalten, dass er im Brandfall leicht gelöst werden kann.

Art. 14

Die Organe des GWER können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit
 - b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an der Wasserversorgung.
2. Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Grundgebühr sind ausgeschlossen, ebenso bei Unterbrechungen der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt.
 3. Bei voraussehbaren Einschränkungen oder Unterbrüchen sind die Wasserbezüger rechtzeitig zu benachrichtigen.
 4. Vorbehalten bleibt ferner Art. 38 Abs. 4.

Art. 15

Der Wasserbezüger haftet gegenüber dem GWER für alle Schäden, die er der Wasserversorgung durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalt zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 16

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung des Vorstandes des GWER Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Art. 17

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der neue Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte den Organen des GWER schriftlich zu melden.

Art. 18

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies dem Vorstand des GWER unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen.

Art. 19

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasser-versorgung abzutrennen:

- a) bei Aufgabe des Wasserbezuges,
- b) wenn der Anschluss aus irgendeinem Grund mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

Art. 20

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet dem GWER den entgangenen Wasserzins. Ausserdem bleibt die Bestrafung gemäss Art 65 dieses Reglements oder gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

3. LEITUNGSNETZ UND INSTALLATIONEN

A. DEFINITIONEN

Art. 21

1. Das Leitungsnetz umfasst:

- | | |
|-------------------------------|--|
| a) die öffentlichen Leitungen | - die Hauptleitungen
- die Verteilleitungen
- die Hydrantenanlagen |
| b) die privaten Leitungen | - die Hauszuleitungen
- die Hausinstallationen |

Art. 22

Als Hauptleitungen gelten alle öffentlichen Leitungen, die vom GWER nicht ausdrücklich als Verteilleitungen bezeichnet werden. Hauptleitungen sind vom GWER im generellen Wasserversorgungsprojekt als solche gekennzeichnet.

Art. 23

Als Verteilleitungen gelten die in Detailerschliessungsplänen oder im Einzelfall bezeichneten Detailerschliessungsleitungen. Sie verbinden die Hauptleitungen mit den einzelnen Grundstücken. Bei der Bezeichnung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu wahren. Verteilleitungen sind vom GWER im generellen Wasserversorgungsprojekt als solche gekennzeichnet.

Art. 24

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung in der Regel an die Haupt- und Verteilleitungen angeschlossen.

Art. 25

Als Hauszuleitungen gelten die Leitungen auf dem erschlossenen Grundstück vom Absperrschieber nach der Verteilleitung bis und mit dem Wasserzähler

Art. 26

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. HAUPTLEITUNGEN

Art. 27

1. Der GWER erstellt die Hauptleitungen nach Massgabe des Erschliessungsetappenplans. Fehlt ein solcher, bestimmt er den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den andern Erschliessungsträgern.
2. Bauwillige Grundeigentümer können die für die Erschliessung ihrer Grundstücke erforderlichen Hauptleitungen vorzeitig selbst erstellen.

Art. 28

1. der GWER ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Hauptleitungen einzulegen.
2. Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
3. Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

Art. 29

1. Die Durchleitungsrechte werden durch Dienstbarkeitsverträge erworben. Wird keine einvernehmliche Lösung gefunden, muss das Recht nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes durchgesetzt werden.
2. Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich eröffnet.
3. Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt der Schadenersatz wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 30

1. Die Hauptleitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, in ihrem Bestand geschützt.
2. In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Der Vorstand des GWER kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
3. Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes, sowie die Ueberbauung von Hauptleitungen bedarf der Bewilligung des GWER.

C. VERTEILLEITUNGEN

Art. 31

1. Die Verteilleitungen sind von den beteiligten Grundeigentümern auf ihre Kosten und unter Aufsicht des Vorstandes des GWER zu erstellen.
2. Einigen sich die Grundeigentümer nicht, so kann der GWER die Verteilleitungen auf Kosten der Grundeigentümer erstellen.

Art. 32

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Verteilleitungen ist Sache der Grundeigentümer, nötigenfalls auf dem Weg der Enteignung.

Art. 33

1. Die beteiligten Grundeigentümer haben die Verteilungen unter der Aufsicht des GWER durch qualifizierte Fachleute erstellen zu lassen.
2. Vor dem Eindecken des Grabens sind die Verteilungen unter der Aufsicht der Organe des GWER einer Druckprobe zu unterziehen.

Art. 34

Die Verteilungen gehen nach ihrer Vollendung unentgeltlich an den GWER zu Eigentum und Unterhalt über. Sie sind in ihrem Bestand gemäss Art. 30 Abs. 1 geschützt.
Vorbehalten bleiben besondere Regelungen in Ausnahmefällen, zwischen dem GWER und den Grundeigentümern.

Art. 35

Die Verteilungen müssen denselben technischen Anforderungen wie die Hauptleitungen genügen. Vor der Ausführung der Leitung erlässt der Vorstand des GWER die notwendigen Vorschriften hinsichtlich Dimensionierung, Linienführung, Materialwahl und Verlegungstiefe.

Art. 36

Der GWER kann die Abtretung privater Leitungen, die den technischen Anforderungen genügen, aus Gründen des öffentlichen Wohls verlangen. In Streitfällen findet das Gesetz über die Enteignung Anwendung.

D. HYDRANTENANLAGEN UND LÖSCHSCHUTZ

Art. 37

1. Der GWER erstellt die erforderlichen Hydranten.
2. Er übernimmt die Kosten der Hydranten auf Haupt- und Verteilungen. Darüber hinaus leistet er bei einer durch den Brandschutz bedingten wesentlichen Mehrdimensionierung der Verteilungen angemessene Beiträge an die Mehrkosten. Leitungen bis zu einem Durchmesser von 125 mm sind nicht beitragsberechtigt.
3. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Der GWER berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.
4. Ueber die Kostentragung besonders aufwendiger Löschschutzeinrichtungen (Sprinkler u.dgl.) bleiben Vereinbarungen zwischen dem GWER und dem Verursacher vorbehalten.

Art. 38

1. Jede Wasserentnahme aus Hydranten ausser zu Feuerlöschzwecken und in den in Art. 13 Abs.2 genannten Fällen, ist verboten.
2. Die Feuerwehren resp. die Gemeinden übernehmen die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.
3. Die Feuerwehren überwachen auch die Steuerung für die Auslösung der Löschreserven.
4. Bei Brandfällen steht der gesamte Wasservorrat den Feuerwehren zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Benutzer den Wasserverbrauch auf das Allernotwendigste zu beschränken.
5. Die Löschkammern der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheiden die Feuerwehrkommandanten.
6. Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dgl. überdeckt werden.

E. HAUSZULEITUNGEN

Art. 39

1. Der GWER bestimmt die Stelle und die Art der Hausleitung unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Grundeigentümers.
2. Die Kosten der Hausleitung samt dem Absperrschieber, aber ohne den Wasserzähler, sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 40

Die Hauszuleitung nach dem Absperrschieber und ohne den Wasserzähler verbleibt zu Eigentum und Unterhalt dem Eigentümer des erschlossenen Grundstückes.

Art. 41

1. Der Grundeigentümer darf die Hauszuleitungen nur durch die Organe der Wasserversorgung oder durch einen konzessionierten Installateur, der Inhaber einer Bewilligung ist, erstellen lassen.
2. Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hauszuleitungen unter der Aufsicht der Organe der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen.

Art. 42

1. Die Hauszuleitungen sind frostsicher zu verlegen.
2. Sie müssen eine genügende mechanische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen. Zu verwenden sind Guss- oder PE-Druckrohre.
3. Die Leitungsdimensionierung hat in Abhängigkeit der Anschlusswerte der Liegenschaft zu erfolgen.
4. Die Leitungsverbindungen müssen eine dauernde Dichtigkeit gewährleisten.
5. In der Regel ist nur eine Hauszuleitung je Grundstück zu erstellen.
6. Jede Hauszuleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die Haupt- und Verteilleitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum des GWER übergeht und nur von den Organen der Wasserversorgung bedient werden darf.

Art. 43

Für den Erwerb von Durchleitungsrechten gilt Art. 32 sinngemäss.

F. WASSERZÄHLER

Art. 44

1. Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Die Wasserzähler werden auf Kosten des GWER installiert, Sie bleiben dessen Eigentum und werden von ihm unterhalten.

Art. 45

Der Standort der Wasserzähler wird von den Organen der Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers bestimmt. In der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Haupthahn. Der Bezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 46

1. Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vor-nehmen lassen.
2. Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.

Art. 47

1. Der GWER revidiert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.
2. Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt der GWER die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im anderen Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.
3. Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als 5 % bei 10 % Nennbelastung.
4. Störungen an Wasserzählern sind den Organen der Wasserversorgung sofort zu melden.

6. HAUSINSTALLATIONEN

Art. 48

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 49

1. Für die Projektierung und Erstellung der Hausinstallationen gelten die massgebenden Leitsätze des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern.
2. Die Hausinstallationen, insbesondere eigene Nachaufbereitungsanlagen, z.B. Enthärtungsanlagen, sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist.

Art. 50

Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen installiert werden, welche die Wasserqualität nicht beeinträchtigen.

Art. 51

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung des GWER hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann der GWER die Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen.

Art. 52

Die Organe der Wasserversorgung üben die Kontrolle über alle Hausinstallationen aus. Zu diesem Zwecke ist ihnen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

4. ABGABEN

Art. 53

1. Die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen mit Ausnahme der Verteilleitungen erfolgt durch den GWER. Es steht ihm dazu zur Verfügung:
 - die von den Benützern der Anlagen zu zahlenden einmaligen und wiederkehrenden Gebühren, Grundeigentümerbeiträge,
 - die Leistungen des Staates und der Gebäudeversicherung
 - die eigenen Leistungen des GWER (öffentliche Bauten und Anlagen),
 - sonstige Zahlungen Dritter.
2. Die Erstellungskosten der Verteil- und Hauszuleitungen sowie der Hausinstallationen haben die Benützer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hauszuleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.
3. In Ferienhauszonen hat der GWER in Abweichung der nachstehenden Bestimmungen alle Kosten der Wasserversorgung auf den Grundeigentümer abzuwälzen. Es steht ihm jedoch frei, in Härtefällen angemessene Einzelbeiträge zu leisten.

Art. 54

1. Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge mindestens die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden.
2. Die Amortisationsfrist des Anlagekapitals beträgt höchstens 40 Jahre.

Art. 55

1. Zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr, berechnet auf dem Gebäudeversicherungswert (Neuwert) zu entrichten. Die Ansätze sind im Gebührentarif festgelegt.
2. Liegt der Gebäudeversicherungswert (Neuwert) bei Einreichung des Anschlussgesuches noch nicht vor, wird der vom Projektverfasser, in Ausnahmefällen vom Gesuchsteller erstellte approximative Kostenvoranschlag der reinen Baukosten (Art. 12/Abs. 2) zur Ermittlung der fälligen Gebühren herangezogen. Für die Ansätze des Gebührentarifs werden 80 % der reinen Baukosten zu Grunde gelegt. Nach Eingang des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) wird die Gebührenberechnung berichtigt.
3. Liegt bei Einreichung des Anschlussgesuches kein approximativer Kostenvoranschlag des Projektverfassers (Gesuchstellers) vor, werden die Gebühren auf Grund einer Schätzung der voraussichtlichen Baukosten erhoben. Nach Eingang des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) wird die Gebührenberechnung berichtigt. Der Gebäudeversicherungswert (Neuwert) ist dem GWER vom Gesuchsteller mitzuteilen, sobald er dem Gesuchsteller bekannt ist.

Art. 56

1. Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit grossem Wasserverbrauch ist ein besonderer Zuschlag zu erheben.
2. Bei Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes infolge von Neu- und Umbauten hat eine Nachzahlung zu erfolgen, sofern der Mehrwert Fr. 10'000.- übersteigt. (Industrie- und Gewerbebetriebe haben die Nachzahlung ausserdem bei Zunahme des durchschnittlichen Wasserverbrauches zu leisten). Keine Nachzahlung wird bei der Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes infolge allgemeiner Neuschätzung geschuldet.
3. Ferner kann ein angemessener Zuschlag erhoben werden, wenn der GWER für die Erschliessung eines Gebietes besondere Aufwendungen (Pumpwerk, eigenes Reservoir und dergleichen) tätigen muss.
4. Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Anschlussgebühren sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 57

Zur Deckung der Betriebskosten der Wasserversorgung haben die Wasserbezüger eine jährliche Benützungsgebühr zu bezahlen, die sich aus der Grundgebühr und dem Wasserzins zusammensetzt. Die Ansätze sind im Wassertarif festgelegt.

Art. 58

Zur Vorfinanzierung für neue Hauptleitungen und weitere Anlagen, die infolge der Netzerweiterungen notwendig werden, wie Pumpwerke, Reservoire und dergleichen, kann der GWER Grundeigentümerbeiträge erheben. Die Beiträge sind an die Anschlussgebühren bis zur Höhe der letzteren anrechenbar.

Art. 59

1. Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses.
2. Die Benützungsgebühren werden halbjährlich verrechnet. Sie werden innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung durch den GWER fällig.
3. Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung durch den GWER wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.
4. Ist ein Benützer mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Wenn bis zu deren Ablauf keine Zahlung erfolgt, wird die Betreibung eingeleitet. Nach fruchtloser Betreibung kann der GWER die Wassersperre verfügen. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 60

1. Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Uebrigens schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt.
2. Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

Art. 61

Der GWER geniesst für seine fälligen Gebührenforderungen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss kant. EG ZGB.

5. VERWALTUNG

Art. 62

Die Wasserversorgung steht unter der Oberaufsicht des Vorstandes des GWER. Wenn nötig, kann der Vorstand für bestimmte Aufgaben besondere Fachleute zuziehen.

Art. 63

Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der GWER einen fachkundigen Brunnenmeister.

Art. 64

Der Vorstand des GWER hat von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung (ausser Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung anzulegen. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen.

6. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 65

1. Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des GWER und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.-.
2. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 66

1. Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Vorstand des GWER erhoben werden.
2. Im übrigen werden Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden Verpflichtungen durch die zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt.

Art. 67

Die revidierte Fassung 2007 des seit dem 01.März 2000 gültigen Reglementes tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

2. Der Vorstand des GWER bestimmt, wieweit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Abgeordnetenversammlung des GWER

Ederswiler/Roggenburg, am 4. September 2007

Namens des GWER:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Depositionszeugnis:

Der Unterzeichnete Präsident des GWER bestätigt, dass das Wasserversorgungsreglement 2000 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Abgeordnetenversammlung öffentlich in beiden Gemeinden aufgelegt worden ist.

Ederswiler/Roggenburg, den

Der Präsident: